

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

März 2016

Wirtschaftsrecht

Versagung der Gaststättenerlaubnis wegen Fehlens behindertengerechter Toiletten

Eine Gaststättenerlaubnis darf wegen des Fehlens behindertengerechter Toiletten trotz bestehender landesrechtlicher Bestimmungen nicht in jedem Fall versagt werden. Die von Gastwirten zu erfüllenden Vorgaben sind bundeseinheitlich durch das Gaststättengesetz geregelt. Die Länder sind jedoch ermächtigt, die Mindestanforderungen an die Räumlichkeiten zu konkretisieren.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber im Gaststättengesetz selbst spezielle Vorgaben zu den Anforderungen an eine barrierefreie Nutzung von Gaststätten gemacht hat, die nur für Räumlichkeiten gelten, für die eine Baugenehmigung nach dem 1. November 2002 erteilt wurde.

Eine Verschärfung hinsichtlich der Ausstattung mit barrierefreien Toiletten darf daher nur für solche Gaststätten vorgenommen werden, für die nach diesem Zeitpunkt Baugenehmigungen erteilt wurden. Bei der Übernahme älterer Räumlichkeiten besteht für eine Verpflichtung zum Einbau behindertengerechter Toiletten keine Ermächtigungsgrundlage.

Urteil des VG Berlin vom 22.01.2016
4 K 169.15
Pressemitteilung des VG Berlin

Bearbeitungsgebühr bei Kreditgewährung unter Vollkaufleuten

Gewährt ein Vollkaufmann einem anderen Unternehmen einen Kreditrahmen über 900.000 Euro, welcher von diesem durch zwei Kontokorrentlinien und einen Avalkredit in Anspruch genommen wird, stellt es keine unangemessene Benachteiligung dar, wenn eine vom Kreditnehmer zu zahlende einmalige, nicht laufzeitabhängige, sofort fällige Bearbeitungsgebühr von 9.000 Euro vereinbart wird.

Eine derartige Gebühr entspricht nach Auffassung des Landgerichts Kleve den Gewohnheiten und Gebräuchen des Handelsverkehrs. Damit sollen die Kosten für Bonitätsprüfung und Überwachung des Darlehens angemessen ausgeglichen werden.

Auch die Vereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass die Ansprüche aus dem Kreditvertrag abweichend von der Regelverjährung erst nach Ablauf von fünf Jahren verjähren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig geworden sind, wurde vom Gericht nicht beanstandet.

Urteil des LG Kleve vom 18.08.2015
4 O 13/15
NJW 2016, 258

Schadensersatz für Flugverspätung auf Geschäftsreise

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass einem Unternehmen, das für zwei Mitarbeiter einen Flug von Vilnius (Litauen) über Riga (Lettland) und Moskau (Russland) nach Baku (Aserbaidschan) gebucht hat, Schadensersatzansprüche (u.a. für zusätzliche Reisekosten und Sozialversicherungsbeiträge) gegenüber der Fluggesellschaft zustehen können, wenn die Mitarbeiter mit 14-stündiger Verspätung am Zielort ankommen.

Allerdings darf der dem Arbeitgeber möglicherweise zu zahlende Schadensersatz die Gesamtsumme der Schadensersatzleistungen nicht übersteigen, die den betroffenen Reisenden nach den geltenden Regelungen zuerkannt werden könnten.

Urteil des EuGH vom 17.02.2016
C-429/14 - JURIS online

Schwierige Beweislast bei fristloser Kündigung wegen Spesenbetrugs

Grundsätzlich ist derjenige, der eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen hat, darlegungs- und beweisbelastet für alle Umstände, die als wichtige Gründe geeignet sein können. Das gilt auch für die Entkräftung von Rechtfertigungsgründen, die der Arbeitnehmer seinerseits substantiiert gegen die Kündigungsgründe einwendet. Der Arbeitgeber muss daher ebenfalls darlegen und ggf. beweisen, dass die Tatsachen, welche die Handlung des Arbeitnehmers als gerechtfertigt erscheinen lassen können, nicht vorgelegen haben.

In einem vor dem Landesarbeitsgericht Köln verhandelten Fall hatte ein wegen angeblichen Spesenbetrugs fristlos gekündigter Vertriebsleiter durchaus nachvollziehbare Rechtfertigungen der beanstandeten Abhebungen vom Firmenkonto vorgebracht, die der Arbeitgeber nicht hatte widerlegen können. Ein Bestreiten dieses Vorbringens „ins Blaue hinein“ durch das Unternehmen hielt das Gericht nicht für ausreichend und gab der Kündigungsschutzklage des Mitarbeiters statt.

Urteil des LAG Köln vom 26.11.2015
3 Sa 239/10
AE 2015, 151

Arbeitgeber haftet nicht für aus Schreibtisch gestohlenen Schmuck

Eine Arbeitnehmerin, die in ihrem Schreibtischcontainer wertvollen Schmuck aufbewahrt, kann den Arbeitgeber nicht haftbar machen, wenn in der Nacht der Schreibtisch aufgebrochen und der Schmuck gestohlen wird. Der Arbeitgeber ist nicht für Privatsachen seiner Mitarbeiter verantwortlich, soweit bei den Gegenständen kein Bezug zur Arbeit besteht.

Urteil des LAG Hamm vom 21.01.2016
18 Sa 1409/15
Wirtschaftswoche Heft 6/2016, Seite 79

Anrechnung von Sonderzahlungen auf gesetzlichen Mindestlohn

Bei der Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns gibt es häufig Streitigkeiten darüber, ob Sonderzahlungen des Arbeitgebers miteingerechnet werden dürfen.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg handelt es sich bei vom Arbeitgeber zweimal jährlich aufgrund der letztjährigen Betriebszugehörigkeit geleisteten Sonderzahlungen, die laut Betriebsvereinbarung auf das Jahr verteilt werden, um Arbeitsentgelt, weshalb eine Anrechnung auf den gesetzlichen Mindestlohn möglich ist. Nicht eingerechnet werden dürfen hingegen Nachtarbeitszuschläge. Sie sind auf der Basis des Mindestlohns von 8,50 Euro zu berechnen, da § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz einen angemessenen Zuschlag auf das dem Arbeitnehmer „zustehende Bruttoarbeitsentgelt“ vorschreibt.

Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 12.01.2016
19 Sa 1851/15 - BB 2016, 308

Sturz bei nächtlichem Toilettengang auf Dienstreise kein Arbeitsunfall

Ein Diplomingenieur übernachtete während einer Dienstreise im Hotel. Er machte einen Arbeitsunfall während der Dienstreise geltend. Er behauptete, er sei nachts in seinem Hotelzimmer aufgestanden, um zur Toilette zu gehen. Hierbei habe er sich mit beiden Füßen im Bettüberwurf verhakt, sei rückwärts gestürzt und habe sich dabei verletzt.

Das Sozialgericht Düsseldorf entschied, dass der Sturz im Hotelzimmer beim nächtlichen Toilettengang auf einer Dienstreise nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden kann und wies die Klage des Arbeitnehmers gegen die gesetzliche Unfallversicherung als unbegründet ab.

Urteil des SG Düsseldorf vom 05.11.2015
S 31 U 427/14 - JURIS online

Mietrecht

Schriftformerfordernis bei lediglich geringfügiger Mieterhöhung

Mietverträge über eine längere Zeit als ein Jahr bedürfen der Schriftform. Ist diese nicht gewahrt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 550 BGB). Dem Schriftformerfordernis ist dann nicht mehr Genüge getan, wenn eine später vorgenommene Vertragsänderung nicht schriftlich dokumentiert wird. Dies eröffnet insbesondere dem Mieter oftmals die willkommene Möglichkeit, sich vorzeitig aus einem langfristigen Mietvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu lösen.

Für den Bundesgerichtshof unterliegt die Änderung der Miethöhe - jedenfalls soweit sie für mehr als ein Jahr erfolgt und nicht jederzeit vom Vermieter widerrufen werden kann - dem gesetzlichen Formzwang. Dies gilt auch

bei einer nur geringfügigen Mieterhöhung (hier für eine langfristig angemietete Praxis). Der Mieter ist auch nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB gehindert, sich auf den Schriftformmangel zu berufen.

Dieses Recht steht jeder Vertragspartei uneingeschränkt zu. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann es rechtsmissbräuchlich sein, den Mietvertrag unter Berufung auf einen Schriftformmangel zu kündigen. Hierfür reicht jedoch allein die geringfügige Höhe einer Mieterhöhung nicht aus.

Urteil des BGH vom 25.11.2015
XII ZR 114/14 - MDR 2016, 146

Werbung mit nicht existierender UVP und rückwärts laufender Uhr

Ein Internethändler wurde vom Landgericht Bochum gleich wegen zweier wettbewerbswidriger Werbeaktionen zur Unterlassung verurteilt.

Im ersten Fall wurde eine Schutzhülle für ein Apple-I-Phone für 7,99 Euro angeboten. Daneben stand ein durchgestrichener Preis von 29,99 Euro mit einem Sternchenhinweis, wonach es sich dabei um eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP) handeln sollte. Es stellte sich heraus, dass für dieses Produkt überhaupt keine UVP bestand. Als wettbewerbswidrig ist es anzusehen, wenn es sich bei den durchgestrichenen Preisen weder um eine vom Hersteller ausgegebene unverbindliche Preisempfehlung handelt noch um einen Preis, der tatsächlich in Deutschland verlangt und bezahlt worden ist (sogenannter Mondpreis).

Im zweiten Fall wurde ein Angebot mit einer rückwärts laufenden Uhr mit einer Laufzeit von 96 Stunden verbunden. Dadurch sollte Interessenten offenbar suggeriert werden, dass nach Ablauf der Zeit das vermeintlich günstige Angebot nicht mehr gelte. Dies war aber nicht der Fall, denn nach Ablauf der Zeit wurde die Uhr wieder auf 96 Stunden gestellt und begann erneut zu laufen. Auch diese Täuschungsaktion wurde vom Gericht untersagt.

Urteil des LG Bochum vom 10.09.2015
14 O 55/15
RdW Heft 2/2016, Seite III

Irreführung durch Werbung eines Wohnungsmaklers hinsichtlich „Bestellerprinzip“

Durch die Mietrechtsreform 2015 wurde nicht nur die sogenannte Mietpreisbremse, sondern auch eine Einschränkung der Honoraransprüche von Wohnungsmaklern nach dem sogenannten Bestellerprinzip eingeführt. Nunmehr kann eine Vermittlungsprovision nur noch vom Auftraggeber verlangt werden.

Ein Wohnungsmakler, der nach der Gesetzesänderung mit der Aussage „Unsere Kunden - ihre neuen Mieter? Für Vermieter kostenfrei. Wir suchen für unsere vorgezeichneten Kunden in guter Wohnlage ... vertrauen auch Sie Ihre Immobilie unseren Experten an!“ wirbt, handelt wettbewerbswidrig, weil er dadurch die angesprochenen

Vermieter täuscht und die Mieterkunden aufgrund der gegebenen Irreführung möglicherweise zu einer fehlgeleiteten Entscheidung veranlasst. Die in der Werbeanzeige verwendete Formulierung kann nämlich nur für den ersten bzw. den einzigen Mietinteressenten (Kunde des Maklers) hinsichtlich der Wohnung eines Vermieters gelten. Ein weiteres Anbieten dieser Wohnräume darf gemäß § 6 Abs. 1 WoVermRG (Wohnungsvermittlungsgesetz) nur dann erfolgen, wenn der Makler einen entsprechenden Auftrag vom Vermieter oder einem anderen Berechtigten erhalten hat.

Urteil des LG Stuttgart vom 30.09.2015
14 O 76/15
RdW 2016, 31

Unzulässige Behinderung des Taxigeschäfts durch Taxi-Zentrale

In der Satzung der Taxi-Zentrale Nürnberg eG, an die ca. 300 Taxiunternehmen mit ca. 500 Taxen angebunden sind, was 98,7 Prozent entspricht, war geregelt, dass es ihren Mitgliedern verboten ist, ihre GPS-Positionsdaten während einer von der Taxi-Zentrale vermittelten Fahrt an Wettbewerber zu übermitteln oder für diese auf den Taxis zu werben. Dagegen erhob die Fa. Intelligent Apps GmbH Klage. Sie betreibt die Smartphone-App MyTaxi, die ebenfalls dem Zweck dient, Taxis zu vermitteln, indem sich Kunden auf einer Karte anzeigen lassen können, wo sich in der Umgebung teilnehmende Taxis befinden und durch Anklicken eines Bestellbuttons ein Taxi ordern können.

Das Oberlandesgericht Nürnberg sah in der Satzungsregelung eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung und gab der Klage statt. Taxiunternehmen müssen selbst entscheiden dürfen, wem sie die von ihnen generierten GPS-Daten übermitteln. Ihnen ist auch nicht zumutbar, sich vor jeder von der Taxi-Zentrale vermittelten Fahrt aus deren System auszuloggen. Schließlich hielten die Richter auch die Werbung für MyTaxi auf den der Taxi-Zentrale angehörenden Fahrzeugen für zulässig. Diese darf die Satzungsbestimmungen nun nicht mehr anwenden.

Urteil des OLG Nürnberg vom 22.01.2016
1 U 907/14
Pressemitteilung des OLG Nürnberg

Baumangel: Fristsetzung vor Ersatzvornahme erforderlich

Einem Werkunternehmer steht im Falle eines (angeblichen) Werkmangels grundsätzlich ein Recht zur Selbstvornahme der Nacherfüllung zu. Hieraus schließt das Oberlandesgericht Düsseldorf eine entsprechende Obliegenheit des Auftraggebers, dem Werkunternehmer die Ausübung dieses Rechts auch rechtzeitig und hinreichend und hinsichtlich aller gerügten Mangelsympto-

me bzw. -ursachen innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber zur Ersatzvornahme durch einen anderen Werkunternehmer berechtigt.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 18.12.2015
I-22 U 84/15 - IBR 2016, 84

Außerordentliche Kündigung wegen privater Internetnutzung mit Dienst-PC

Das entgegen einem bestehenden betrieblichen Verbot durch einen Arbeitnehmer vorgenommene Herunterladen von Software zu Privatzwecken auf einen Dienst-PC rechtfertigt jedenfalls dann eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses, wenn es dadurch zur Infizierung des Dienst-PCs mit Schadsoftware gekommen ist.

Urteil des LAG Mainz vom 12.11.2015
5 Sa 10/15 - K & R 2016, 213

BGH untersagt Facebook-Funktion „Freunde finden“

Der Bundesgerichtshof hat dem Klageantrag des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände stattgegeben, wonach die mithilfe der Funktion „Freunde finden“ des Internetdienstes Facebook versendeten Einladungs-E-Mails an Personen, die nicht als Facebook-Mitglieder registriert sind, eine wettbewerbsrechtlich unzulässige belästigende Werbung darstellen.

Die Bundesrichter sahen die Einladungs-E-Mails als Werbung von Facebook an, auch wenn ihre Versendung durch den sich bei Facebook registrierenden Nutzer ausgelöst wird, da es sich um eine von Facebook zur Verfügung gestellte Funktion handelt, mit der Dritte auf das Angebot von Facebook aufmerksam gemacht werden sollen. Die Einladungs-E-Mails werden vom Empfänger nicht als private Mitteilung des Facebook-Nutzers, sondern als Werbung von Facebook selbst verstanden.

Die Verwendung der Funktion war auch nicht durch entsprechende Hinweise und eine Einwilligung der Nutzer gedeckt. Der im ersten Schritt des Registrierungs Vorgangs bei einer Facebook-Anmeldung eingeblendete Hinweis „Sind deine Freunde schon bei Facebook?“ klärt die Nutzer nicht darüber auf, dass die von ihnen importierten Kontaktdaten ausgewertet werden und eine Versendung der Einladungs-E-Mails auch an Personen erfolgt, die noch nicht bei Facebook registriert sind.

Die unter dem elektronischen Verweis „Dein Passwort wird von Facebook nicht gespeichert“ hinterlegten weitergehenden Informationen können die Irreführung nicht ausräumen, weil ihre Kenntnisnahme durch den Nutzer nicht sichergestellt ist.

Urteil des BGH vom 14.01.2016
I ZR 65/14 - Pressemitteilung des BGH

Irreführende Werbung eines Hotelbuchungsportals

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat es dem Betreiber eines Hotelbuchungsportals untersagt, Übernachtungsangebote mit Hinweisen auf eine begrenzte Verfügbarkeit von Hotelzimmern zu bewerben, wenn tatsächlich weitere Hotelzimmer über einen anderen Buchungskanal (Direktbuchung, andere Buchungsportale, Reisebüros) für Gäste buchbar sind. Unzutreffende Angaben wie „nur noch 4 Zimmer verfügbar!“ oder „nur noch ein Zimmer verfügbar!“ stellen daher eine Irreführung der Verbraucher dar und sind folglich wettbewerbswidrig.

Urteil des LG Nürnberg-Fürth vom 03.02.2016
4 HK O 5203/15 - Justiz Bayern online

Hochladen in Cloud kein Urheberrechtsverstoß

Das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Bildern in eine Cloud stellt nach Auffassung des Landgerichts Heidelberg keine öffentliche Zurschaustellung der Bilder und damit keinen Verstoß gegen Vorschriften des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) dar. Dies wurde damit begründet, dass grundsätzlich nur der Nutzer bezüglich des ihm zugewiesenen Speichers zugriffsberechtigt ist. Die bloße technische Möglichkeit des Betreibers der Cloud, Zugriff auf die gespeicherten Inhalte zu nehmen, stellt kein unerlaubtes Verbreiten der Inhalte an Dritte dar.

Urteil des LG Heidelberg vom 02.12.2015
1 O 54/15 - JurPC Web-Dok. 33/2016

Juristische Personen können nicht Insolvenzverwalter sein

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass juristische Personen nach wie vor nicht als Insolvenzverwalter eingesetzt werden dürfen. Die einschlägige Vorschrift des § 56 Abs. 1 S. 1 InsO ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Mit der geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens schützt der Gesetzgeber ein Rechtsgut von hohem Rang. Aus den Besonderheiten der intensiven insolvenzgerichtlichen Aufsicht über den Insolvenzverwalter leiten die Verfassungsrichter die Notwendigkeit ab, dass nur eine natürliche Person mit diesem Amt betraut werden soll.

Urteil des BVerfG vom 12.01.2016
1 BvR 3102/13 - ZInsO 2016, 383

Insolvenzanfechtung einer unentgeltlichen Leistung des persönlich haftenden Gesellschafters

Der Insolvenzverwalter kann gemäß § 134 Abs. 1 InsO eine unentgeltliche Leistung des Insolvenzschuldners anfechten, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden. Eine anfechtbare unentgeltliche Leistung liegt laut Bundesgerichtshof nicht vor, wenn ein persönlich haftender Gesellschafter die Forderung eines Gläubigers gegen die Gesellschaft (hier einer GmbH & Co. KG) begleicht und dadurch die Haftungsverbindlichkeit des Gesellschafters erlischt.

Urteil des BGH vom 29.10.2015
IX ZR 123/13
WM 2016, 44